

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «FamiPlus» besteht ein Verein im Sinne von Art.60-ff ZGB, mit Sitz in Biel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht im Aufbau, im Unterhalt und in der Führung des FamiPlus (vormals Mütterzentrum). Angestrebt wird eine bessere Vernetzung der Familie im sozialen und gesellschaftlichen Bereich.

FamiPlus ist ein Nonprofit-Verein.

Der Verein führt das FamiPlus mit folgenden Zielen:

- Förderung der Beziehungen und der Kommunikation zwischen Erziehenden in unterschiedlichen Lebenssituationen und unterschiedlicher Herkunft.
- Austausch von Erfahrungen und Wissen in diversen Lebensbereichen sowie Entfaltung persönlicher Fähigkeiten.
- Entlastung von Müttern und Vätern oder anderer Bezugspersonen bei ihrer Betreuungsaufgabe.
- Gegenseitige Unterstützung in der Erziehungs- und Familienarbeit.
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Mütter und Väter im Rahmen des FamiPlus.
- Förderung der Kontakte unter Kindern, insbesondere Kleinkindern.
- Förderung der Selbsthilfe.
- Unterstützung der Sprachentwicklung im Rahmen der Frühförderung.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen.

Die Mitgliedschaft kann aufgehoben werden durch:

- Austritt. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich auf Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden.
- Auflösung. Die Mitgliedschaft wird aufgelöst, wenn der Mitgliederbeitrag bis Ende Jahr nicht bezahlt wird.
- Ausschluss. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen.

4. Organisation

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (schriftlich begründet) verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Die Wahl des Vorstands und der RechnungsrevisorInnen
- Kenntnisnahme der Geschäftsführung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Entlastung der Organe des Vereins.
- Überweisung von Geschäften an den Vorstand
- Behandlung von Geschäften aus dem Vorstand
- Entscheid über eine Anpassung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen und Beschluss über die Auflösung des Vereins.

6. Der Vorstand

Der erste Vorstand wird durch die Gründungsmitglieder gewählt. Anschliessend erfolgt die Wahl alljährlich an der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Er bestimmt seine Organisation selbstständig.

Seine Aufgaben sind die folgenden :

- Leitung der allgemeinen Vereinstätigkeit.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Anstellung, Festlegen der Entlohnung und Entlassung der Betriebsleitung und der Bereichsverantwortlichen.
- Festlegen der allgemeinen Organisation des Vereins sowie deren Überwachung.
- Vollzug der Entscheide der Mitgliederversammlung.
- Umsetzung der Leitideen des Vereins im Rahmen der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorgaben.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben und Verantwortungsbereich regeln.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die Vorstandsmitglieder teilen ihren Rücktritt schriftlich dem Vorstand mit; verpflichten sich aber, bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt zu bleiben.

7. RevisorInnen

Die RevisorInnen sind zwei physische Personen, ernannt durch die Mitgliederversammlung. Sie kontrollieren die Jahresrechnung mittels einer jährlichen Überprüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

8. Betriebsleitung

FamiPlus wird von einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter geführt. Sie/er wird durch den Vorstand gewählt, ist nicht Vorstandsmitglied, nimmt aber an den Vorstandssitzungen teil. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte gemäss ihrem Pflichtenheft. Die Betriebsleitung erstattet dem Vorstand Bericht.

9. Mittel

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen und allfälligen Überschüssen aus Vereinsaktivitäten.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Vorstand ist für die Auflösung zuständig.

Bei der Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung, welchen Organisationen mit ähnlichem Zweck allfälliges Vereinsvermögen zufällt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins „Mütterzentrum Region Biel“ am 25. Oktober 1995 genehmigt.

An der Mitgliederversammlung vom 21. März 2006 beschlossen die Stimmberechtigten, den Verein unter dem neuen Namen FamiPlus zu führen. Die Statuten wurden entsprechend angepasst. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. An der MV vom 6. April 2011 sowie vom 5. Mai 2021 wurden die Statuten inhaltlich angepasst.

Biel, im April 2021

Im Namen des Vereins FamiPlus
Für den Vorstand

Katja Müller

Pauline Pauli